

Anhang 2: Definition Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte, die im bundesweiten Vergleich eine Einwohnerschaft aufweisen, die unter Berücksichtigung der Indikatoren Bildung, Beruf und Einkommen als sozial benachteiligt gilt. Zusätzlich werden auch landesbezogene Vergleiche berücksichtigt, so dass Kommunen aus allen Bundesländern die Möglichkeit der Förderung des Strukturaufbaus erhalten.

Die Auswahl der Kommunen ist auf Basis des German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert Koch-Instituts (RKI)¹ erfolgt. Der Index setzt sich aus acht Indikatoren zusammen, die sich den Dimensionen Bildung, Einkommen und Beruf zuordnen lassen. Diese Dimensionen gelten als zentral bei der Bestimmung des sozioökonomischen Status. Die Kommunen werden vom RKI je nach Deprivationsgrad fünf gleich großen Gruppen (Quintile) zugeordnet. Die Zuordnung steht sowohl mit einem rechnerischen Bezug zum gesamten Bundesgebiet als auch zum eigenen Bundesland zur Verfügung. Das heißt, in jedem Quintil befinden sich rund 20 % der Kommunen mit dem entsprechenden Deprivationsgrad in Relation zum gesamten Bundesgebiet bzw. in Relation zum jeweiligen Bundesland. Die Deprivationsniveaus werden vor allem in Relation zum Bundesgebiet berücksichtigt. Auch die in jedem einzelnen Bundesland am stärksten benachteiligten Kommunen werden berücksichtigt. Demnach gelten alle Kreise und kreisfreien Städte als förderfähig, die über den Bundesbezug dem vierten und fünften Quintil oder über den Bundeslandbezug dem fünften Quintil zugeordnet sind. Damit deckt das förderfähige Deprivationsniveau knapp die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland ab. Eine Übersicht der nach dem Deprivationsindex förderberechtigten Kreise und kreisfreien Städten ist abrufbar unter (Siehe www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm).

Sonderregelungen

1. Sonderregelung

Für die Stadt Bremen und die Stadtstaaten Berlin und Hamburg gelten Sonderregelungen, die eine Förderung auf der Bezirksebene vorsehen. Die im Bezirksvergleich am stärksten benachteiligten Bezirke (etwa 50 % der Bezirke) sollen eine Förderung erhalten:

- In Berlin erfolgt die Auswahl auf Basis des Sozialstrukturatlases der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, wonach die Bezirke in fünf Gruppen gebracht werden. Den beiden Gruppen 4 und 5 mit den höchsten Belastungen werden die fünf Bezirke Neukölln,

¹ Grundlage ist der Index vom 25.01.2018 ([https://lekroll.github.io/GISD/Update 2018](https://lekroll.github.io/GISD/Update%202018)). Nach der geplanten Aktualisierung des Index Anfang 2019 wird überprüft, ob weitere Kreise und kreisfreie Städte antragsberechtigt geworden sind.

Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Spandau und Marzahn-Hellersdorf zugeordnet, die als antragsberechtigt gelten. Die Förderung erfolgt nach Ziffer 6.I der Förderbekanntmachung.

Für Hamburg und Bremen ist kein mit dem GISD oder dem Berliner Sozialindex vergleichbarer Index verfügbar, der die soziale und/oder gesundheitliche Lage auf Bezirksebene abbildet.

- In Hamburg erfolgt die Auswahl der Bezirke deshalb datenbasiert durch die für Gesundheit zuständige Behörde. Insgesamt können drei von sieben Hamburger Bezirken das Förderangebot in Anspruch nehmen; die Auswahl der Bezirke und die Bedarfslagen sind im Zuwendungsantrag darzulegen. Die Förderung erfolgt nach Ziffer 6.I der Förderbekanntmachung.
- Für die Stadt Bremen erfolgt die Auswahl der Bezirke datenbasiert durch die für Gesundheit zuständige Behörde. Insgesamt können zwei von fünf Bremer Bezirken das Förderangebot in Anspruch nehmen; die Auswahl der Bezirke und die Bedarfslagen sind im Zuwendungsantrag darzulegen. Die Förderung erfolgt nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung.

2. Sonderregelung

Für kreisangehörige Städte aus Kreisen der Quintile eins bis drei des GISD mit Landesbezug gilt folgende Sonderregel, wenn alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- Die kreisangehörige Stadt besitzt einen verwaltungsrechtlichen Sonderstatus, der sich aus den im jeweiligen Bundesland geltenden Vorschriften ergibt (z. B. HGO, Hessische Gemeindeordnung), z. B. übernimmt eine kreisangehörige Stadt Verwaltungsaufgaben des Kreises. Nur in den Fällen, in denen kreisangehörige Städte in größerem Umfang übergeordnete Verwaltungsaufgaben übernehmen, ist zu erwarten, dass diese auch über die benötigten organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zur Ansiedlung der Steuerungs- und Koordinierungsstruktur im Sinne des Vorhabens verfügen).
- Die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Stadt überschreitet 30.000 Einwohner.
- Die kreisangehörige Stadt verfügt über ein Amt o. ä. Verwaltungseinheit der Kommunalverwaltung mit Bezug zu gesundheitsrelevanten Themen, in dem eine fachgerechte Ansiedlung der Steuerungs- und Koordinierungsstruktur möglich ist (z. B. Gesundheitsamt).
- Die kreisangehörige Stadt kann die Bedarfe vor Ort schriftlich nachweisen und verdeutlichen, dass zu den in den Quintilen vier und fünf des GISD vergleichbare Soziallagen bestehen. Der Nachweis erfolgt z. B. in Form von Zahlen der Sozial- und Gesundheitsberichterstattung, demografische bzw. sozioökonomische Lage der Bevölkerung, die als Erklärung für regionale sozioökonomische Unterschiede in der Gesundheit genutzt werden können.

Im Falle der 2. Sonderregelung erfolgt eine Förderung nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung.